

## Verfassungsschichten

Fürsten) und den Ständen erzielten Vereinbarung". Es ist von "vertragsmässigem Wege" die Rede und in der Verfassungspräambel von "vertragsmässiger Zustimmung des einberufenen Landtages". Der Paktgedanke hat sich auch in § 122 der Verfassung von 1862 niedergeschlagen:

"Wenn über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht, und derselbe nicht durch Übereinkunft zwischen der Regierung (d. h. dem Fürsten) und dem Landtage beseitigt werden kann, so soll die Entscheidung beim Bundesschiedsgerichte (des Deutschen Bundes) eingeholt werden."

Sozusagen im Kontrast zur historischen Realität beim Entstehen der Verfassung 1862 und zu den einzelnen zitierten Textstellen bezeichnet die Verfassung von 1862 an anderer Stelle in frühkonstitutioneller Terminologie den Fürsten als alleinigen Inhaber der Staatsgewalt und bindet ihn nur in der Ausübung derselben an den Landtag als den Vertreter des Volkes (§ 2).

Die Verfassung von 1921 wiederum ist in der Wirklichkeit - wie Dietmar Willoweit darlegt - das Werk der Schlossabmachungen<sup>11</sup> zwischen Vertretern des Fürsten und des Volkes sowie formell das Ergebnis der für die Verfassungsrevision (gemäss Verfassung 1862) zuständigen Organe Fürst und Landtag.

Soweit zur Verfassungsgebung bis 1921. Die "Fürstensouveränität" ist nach der Verfassung von 1921 eine solche innerhalb des Verfassungsstaates. Die fürstliche Gewalt steht, wie diejenige des Volkes, unter der Verfassung.<sup>12</sup> Eine Verfassungsänderung oder -neugebung hat in dem durch die Verfassung selbst vorgezeichneten Rahmen und Verfahren zu erfolgen (Art. 111 Abs. 2).

Was meint indessen der legitimatorische Rückbezug auf Gottes Gnaden ("von Gottes Gnaden souveräner Fürst") in der Präambel der Verfassung von 1921? Handelt es sich um eine Erinnerung an den Anfang der Verfassungsgebung von 1818? Oder soll, wie es scheint, mit dem Text sozusagen der ontologische, vorpositive Ursprung der monarchischen Staatsgewalt beschrieben und verfassungsrechtlich festgeschrieben werden? Besonders

<sup>11</sup> Willoweit, Dietmar, Die Stellvertretung des Landesfürsten als Problem des liechtensteinischen Verfassungsverständnisses, in: LPS 11, 123f.; Wille, Herbert, Landtag und Wahlrecht im Spannungsfeld der politischen Kräfte in der Zeit von 1918-1939, in: LPS 8, 118ff.

<sup>12</sup> Beide Gewalten, Monarch und Volk, sind im Verfassungsstaat als Organe konstituiert. Wenn Alois Riklin von der liechtensteinischen Verfassung als einer Mischverfassung spricht, wird dieses Prädikat die durch die Verfassung konstituierten Gewalten betreffen. Riklin, Alois, Liechtensteins politische Ordnung als Mischverfassung, in: Eröffnung des Liechtenstein-Instituts, KS 11, 20ff.